

Pflicht	Managementgesellschaft	AOK	HAUSARZT
Festlegung der gemeinsamen Verarbeitungstätigkeiten im Rahmen des HZV-Vertrages	wird von den Verantwortlichen gemeinsam getroffen		
Erfüllung der jeweils eigenen Rechenschaftspflicht gemäß Art. 5 Abs. 2 DSGVO	erfolgt stets eigenständig durch jeden der gemeinsam Verantwortlichen		
Erfüllung der Informationspflichten gem. Art. 13 DSGVO: gegenüber den teilnehmenden Versicherten	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>
Erfüllung der Informationspflichten gem. Art. 13 DSGVO: gegenüber den teilnehmenden Hausärzte	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen gem. Art. 15 ff. DSGVO: gegenüber den teilnehmenden Hausärzte	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Erfüllung der Rechte betroffener Personen gem. Art. 15 ff. DSGVO: gegenüber den teilnehmenden Versicherten	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>

Gewährleistung der zur DSGVO-konformen Verarbeitung erforderlichen Maßnahmen gem. Art. 24 DSGVO	erfolgt stets eigenständig durch jeden der gemeinsam Verantwortlichen		
Umsetzung der Anforderungen zum Datenschutz durch Technikgestaltung/ datenschutzfreundliche Voreinstellung gemäß Art. 25 DSGVO	erfolgt stets eigenständig durch jeden der gemeinsam Verantwortlichen		
Bereitstellung der wesentlichen Inhalte des Vertrages für die betroffenen Personen gem. Art. 26 Abs. 2 S. 2 DSGVO	wird von den Verantwortlichen gemeinsam vorgenommen		
Führung des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten gemäß Art. 30 DSGVO	erfolgt stets eigenständig durch jeden der gemeinsam Verantwortlichen		
Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung gemäß Art. 32 DSGVO	erfolgt stets eigenständig durch jeden der gemeinsam Verantwortlichen		
Bearbeitung von Datenschutzverletzungen gem. Art. 33, 34 DSGVO	erfolgt stets eigenständig durch jeden der gemeinsam Verantwortlichen		
Durchführung der Datenschutz-Folgenabschätzung Konsultation der Aufsichtsbehörde gem. Art. 35, 36 DSGVO	●	●	○

Benennung eines Datenschutzbeauftragten gemäß Art. 37 DSGVO	erfolgt stets eigenständig durch jeden der gemeinsam Verantwortlichen		
Verpflichtung der Beschäftigten auf die Wahrung der Vertraulichkeit personenbezogener Daten;	erfolgt stets eigenständig durch jeden der gemeinsam Verantwortlichen		
Verpflichtung auf das Sozialgeheimnis Art. 35 SGB I	●	●	○
Verpflichtung auf das Berufsgeheimnis	●	○	●